



Alles was (Arbeits)recht ist.

Tipps und Rechtsprechung von Ihren Experten für Arbeitsrecht.

Vollzeit vor der Elternzeit - Teilzeit nach der Elternzeit

Der Fall: Eine Arbeitnehmerin kehrt aus der Elternzeit zurück und sieht sich aufgrund ihrer familiären Situation außer Stande, ihre Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) verfolgt mit dem dort geregelten Teilzeitanpruch den Zweck, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. § 8 dieses Gesetzes begründet einen Anspruch auf Arbeitszeitverringerung für alle Arbeitnehmer, gleich ob Mann oder Frau. Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden hat und der bei einem Arbeitgeber beschäftigt ist, der in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt, kann vom Arbeitgeber verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird. Der Arbeitnehmer muss nur die Verringerung seiner Arbeitszeit und den Umfang der Verringerung spätestens 3 Monate vor deren Beginn geltend machen. Voraussetzung ist ein Antrag des Arbeitnehmers, der vom Arbeitgeber vorbehaltlich entgegenstehender betrieblicher Gründe anzunehmen ist. Können sich die Parteien nicht einigen, muss der Arbeitgeber der Verringerung der Arbeitszeit zustimmen und ihre

Verteilung entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers festlegen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Nach § 8 Abs. 4 TzBfG liegt ein betrieblicher Grund für die Ablehnung des Teilzeitantrags insbesondere vor, wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.

Hierbei ist - so das Bundesarbeitsgericht - zunächst festzustellen, ob und welches betriebliche Organisationskonzept der vom Arbeitgeber als erforderlich angesehenen Arbeitszeitregelung zu Grunde liegt. Die betriebliche Organisation steht nur dann dem Teilzeitwunsch des Arbeitnehmers entgegen, wenn diesem Verlangen nicht durch eine dem Arbeitgeber zumutbare Änderung von betrieblichen Abläufen oder des Personaleinsatzes Rechnung getragen werden kann. Die Beeinträchtigung der betrieblichen Belange muss schließlich wesentlich sein und hier kommt es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an, eine oft schwierige Beurteilung. Die Entscheidung über die bean-

tragte Verringerung der Arbeitszeit und ihre Verteilung ist dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung schriftlich mitzuteilen.

Können sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Änderung der Arbeitszeit nicht einigen, kann der Arbeitnehmer den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit und deren Verteilung vor dem Arbeitsgericht verfolgen. In Ausnahmefällen kann auch eine einstweilige Verfügung auf Verringerung der Arbeitszeit in Betracht kommen.

Reduziert der Arbeitnehmer bei einer ablehnenden Entscheidung des Arbeitgebers seine vertraglich festgelegte Arbeitszeit gegen den Willen des Arbeitgebers, so riskiert er bei beharrlicher Arbeitsverweigerung grundsätzlich eine fristlose Kündigung.

Fazit: Der aus der Elternzeit zurückkehrenden Arbeitnehmerin ist deshalb zu empfehlen, den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit noch während der Elternzeit zu stellen, um im Falle einer Ablehnung durch den Arbeitgeber spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Verringerung gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

Ihren Fachanwalt für Arbeitsrecht finden Sie ganz in Ihrer Nähe:

PASSAU

Kanzlei Binder und Partner
Tel. 0851/490 650
kanzlei@binderpartner.net

Kanzlei Croÿ, Zehner, Wirth & Partner
Tel. 0851/383 390
rechtsanwaelte@kanzlei-zwp.de

Kanzlei Dr. Fischer, John, Hohl, Biber
Tel. 0851/9 56 94-0
rechtsanwaelte1@gmx.de

Kanzlei Menth & Wiszkocsill
Tel. 0851/490 16 36
kanzlei@wiszkocsill.de

Kanzlei Olschar
Tel. 0851/490 633-0
kanzlei@olschar.de

Kanzlei Ramelsberger & Weber
Tel. 0851/9 56 78-0
info@kanzlei-raa.de

POCKING

Kanzlei Prof. Gerauer,
Dr. Wölfl & Kollegen
Tel. 08531/9 17 10
kanzlei@gerauer.de

Kanzlei Dr. Zuleger &
Ragaller-Di Pietro
Tel. 08531/9 17 10
info@kanzlei-zrdp.de

GRAFENAU

Kanzlei Buchner & Kässer
Tel. 08552/10 66
RAeBuKae@t-online.de

DEGGENDORF

Kanzlei Cording
Tel. 0991/31 02-0
deg@cording-rechtsanwaelte.de

Kanzlei Hollmayr
Tel. 0991/3 20 94-0
info@kanzlei-hollmayr.de

Kanzlei am Alten Rathaus
Tel. 0991/3 71 72-0
kontakt@kanzlei-am-alten-rathaus.de

Kanzlei Wurster
Tel. 0991/370 520
info@rae-wurster.de